

RS Vwgh 1992/3/11 90/13/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/13/0240

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0011 E 19. Februar 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Die Aufnahme von Darlehen zur Abdeckung von Ausgaben die an sich eine außergewöhnliche Belastung darstellen, ist noch keine Aufwendung. Erst die Darlehensrückzahlung kann - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - zu einer Steuermäßigung insoweit führen, als die Rückzahlungen das Einkommen eben dieses Jahres belasten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130239.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>